Sozialleistungen für Priester
Ein Leitfaden

DIOZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON

Ausgearbeitet von:

Diözesaninstitut für den Unterhalt des Klerus
Domplatz 3, 39100 Bozen
Kathrin Thaler Schieder
in Zusammenarbeit mit Andreas Kolhaupt
im Januar 2010

INHALT

Integrationsfonds für Priester im Ruhestand CEI

Klerusrente der INPS / NISF

Cattolica Zusatzkrankenversicherung

Beitrag CEI zu den Sozialabgaben für Haushaltshilfen

Pflegesicherung des Landes

Privatversicherungen

Wichtige Adressen, Namen und Telefonnummern

Integrationsfonds für Priester im Ruhestand

Priester, welche mit 75 Jahren, oder bei Krankheit bereits früher, von ihrem diözesanen Auftrag in Ruhestand treten, dürfen laut Beschluss der Italienischen Bischofskonferenz vom Mai 1990 in den sogenannten Integrationsfonds eingetragen werden. Hier wird ihnen ein monatlicher Beitrag in Ergänzung ihrer persönlichen Einkommen garantiert, und zwar bis zu einem Betrag im Gegenwert von 108 Punkten (für die Jahre 2009 und 2010 € 1.334,88). Übersteigen die persönlichen Pensionen wie Klerusrente und andere Pensionen diesen Betrag, hat ein Priester kein Anrecht mehr auf einen Ergänzungsbeitrag. Während die Klerusrente nur zu einem Viertel einberechnet wird, werden allfällige andere Pensionen zur Gänze in Abzug gebracht. Bestimmte Pensionen, wie Kriegsrenten, sind davon ausgenommen.
Der Ergänzungsbeitrag unterliegt den gesetzlichen steuerlichen Bestimmungen und gilt als besteuerbares Einkommen. Wer also sowohl eine Pension als auch diese Zahlungen seitens der CEI (ausgezahlt werden sie vom Zentralinstitut für den Unterhalt des Klerus in Rom) bezieht, ist verpflichtet, eine Steuererklärung abfassen zu lassen.

Seit dem Jahr 2008 können auch Ordenspriester, welche mehr als 15 Jahre in inkorporierten Pfarreien im Dienst der Diözese tätig waren, in den Sonderfonds einbezogen werden. Dies wurde vom damaligen Präsidenten, Dr. Karlheinz Erckert, gemeinsam mit Generalvikar Lic. Josef Matzneller, beim Zentralinstitut in Rom, bzw. bei den zuständigen Stellen der CEI erwirkt.

Die Klerusrente INPS

Im Jahre 1924 wurde in Italien die Rentenversicherungspflicht für Arbeitnehmer eingeführt. Priester, die von öffentlichen oder privaten Arbeitgebern abhingen, wie z.B. Krankenhauskapläne, Religionslehrer an öffentlichen Schulen usw., mussten rentenversichert werden. Alle anderen Priester konnten nicht versichert werden, weil zwischen ihnen und dem kirchlichen Arbeitgeber kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Gehorsamsverhältnis angenommen wurde.
Die Klerusrentenversicherung für Weltpriester wurde mit Gesetz vom 5.7.1961 und mit Beginn ab 1.7.1959 eingeführt. Die Bestimmungen wurden mit Gesetz vom 22.12.73 abgeändert und dabei das Mindestalter für den Anspruch auf die Klerusrente vom 70. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr verringert. Aufgrund der Gesetzesänderung vom 23.12.1999 wurde das Mindestalter für den Rentenanspruch auf das 68. Lebensjahr angehoben, wobei jedoch bei mindestens 40 Beitragsjahren weiterhin Anspruch auf die Klerusrente ab dem 65. Lebensjahr besteht.

a) Einschreibungspflicht:

Im Klerusrentenfond müssen alle Diözesanpriester bzw. Weltpriester eingeschrieben werden, welche die italienische Staatsbürgerschaft haben und in Italien ansässig sind, und zwar ab der Priesterweihe.

Seit 1.1.2000 müssen auch Diözesanpriester mit italienischer Staatsbürgerschaft, die im Ausland bzw. in der Mission tätig sind (fidei donum) und Diözesanpriester mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die in Italien tätig sind, rentenversichert werden.

Ordenspriester werden nicht rentenversichert, auch wenn sie im Dienste der Diözese stehen. Durch den Übertritt in einen Orden, die Laisierung oder die Suspendierung vom Dienst erlischt die Pflichtversicherung des Klerusfonds.

Die Klerusversicherung gilt neben den Diözesanpriestern der katholischen Kirchen auch für viele andere religiöse Gemeinschaften, welche der Klerusversicherung beigetreten sind (Fondo di previdenza per il clero secolare e dei Ministri di culto delle confessioni diverse dalla cattolica).

b) Anrecht auf die Kleruspension:

Anrecht auf die Pension erhält ein Priester mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. Priester, die mit 65 Lebensjahren bereits 40 Versicherungsjahre vorweisen, haben bereits zu diesem Zeitpunkt das Anrecht auf die Pension. Immer muss aber eine Mindestanzahl von Versicherungsjahren vorgewiesen werden können. Die Erhöhung der früheren 10 auf 20 Mindestbeitragsjahre erfolgt nach dem Gesetz von 1999 stufenweise ab Jänner 2000 alle 18 Monate um ein Jahr, um dann im Juli 2013 die 20 Beitragsjahre zu erreichen.

c) Andere Pensionen:

Die Einschreibung in den Klerusrentenfond für Priester ist vereinbar mit jeder anderen obligatorischen Sozialversicherung, z.B. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Außerdem ist sie vereinbar mit jeder anderen Art von sozialer Absicherung, z.B. Privatversicherungen. Eine Zusammenlegung der Beitragszeiten im Klerusfond mit anderen Pflichtbeitragszeiten als Ar-

beitnehmer oder Selbständiger ist nicht möglich.
Laisierte Priester, die noch nicht die Mindestjahre für den Rentenanspruch erreicht haben, können freiwillig weiterzahlen, wenn sie innerhalb von 5 Jahren ab Beendigung der Beitragspflicht einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung einreichen. Neben der Altersrente für den Klerus gibt es auch eine Invalidenrente bei entsprechender Invalidität und Dienstunfähigkeit.

d) Die Beitragszahlung:

Für alle Priester, welche im Unterhaltssystem für den Klerus eingetragen sind, übernimmt das Zentralinstitut für den Unterhalt des Klerus die Beitragszahlung (Beiträge 2009 € 1.495,14). Priester, die nicht im Besoldungssystem erfasst sind, müssen die Beiträge selber zahlen, und zwar halbjährlich oder alle zwei Monate.

e) Höhe der Pension:

Die Höhe der Pensionszahlungen hängt von den Beitragsjahren ab. Für die Mindestbeitragsjahre (10 bzw. stufenweise auf 20) gibt es einen Fixbetrag und für jedes weitere Versicherungsjahr einen Zusatzbetrag.
Derzeit bekommt ein Priester mit 40 Dienstjahren € 579,64 brutto monatlich, wenn er keine andere Rente bezieht.
Das Ansuchen um Klerusrente kann über die Patronate eingereicht werden. Für alle Priester steht Herr Andreas Kolhaupt vom KVW jeden 2. Mittwochnachmittag im DIUK nach vorheriger Terminvereinbarung oder an den anderen Tagen im Patronat KVW Brixen zur Verfügung, um eventuelle Pensionsansuchen zu bearbeiten oder Auskünfte zu erteilen.

f) Abzüge von der Pension:

Wer neben der Klerusrente eine zweite Pension erhält, z.B. eine Schulpension, dem wird von der Klerusrente über die INPS ein Drittel des Bruttobetrages einbehalten.

Macht dieses Drittel der Klerusrente mehr aus, als die zweite Pension, dann wird die Differenz zurückgezahlt.

g) Abzug der Pension von den Unterhaltszahlungen

Im Unterhaltssystem wird die Klerusrente nicht von der zustehenden Unterhaltszahlung abgezogen. Im Sonderfonds hingegen wird sie zu einem Viertel in Abzug gebracht.

Cattolica Zusatzkrankenversicherung

Die Zusatzkrankenversicherung betrifft:

- Diözesanpriester, die im Unterhaltssystem für den Klerus eingetragen sind;
- Ordenspriester, die einen Dienst für die Diözese leisten und im Unterhaltssystem eingetragen sind;
- Diözesanpriester, die sich im Ausland (Mission - „Fidei-Donum") befinden.
- Diözesanpriester im Ruhestand, die im Sonderfonds eingetragen sind

Die Zusatzkrankenversicherung beinhaltet die Rückerstattung der Spesen:

- bei Krankenhausaufenthalten im In- und Ausland
- für ambulante fachärztliche Leistungen und Untersuchungen
- für die Hauskrankenpflege am Wohnort, in Priesterheimen oder Altersheimen
- für den Krankenhausbeistand
- für den Kauf von Prothesen

Krankenhausaufenthalte

Die Versicherung deckt die Spesen für den Krankenhausaufenthalt, welcher aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalles erforderlich ist. Die Deckung der Spesen beinhaltet den stationären Aufenthalt, Unterkunft, Einzelzimmer, chirurgische Eingriffe, Labor- und Röntgenuntersuchungen, Arzthonorare, Medikamente und Verschreibungen, Prothesen und therapeutische Apparate, die während des Eingriffs gebraucht werden und den Transport im Krankenwagen, wenn der Versicherte keine öffentlichen oder privaten Verkehrsmittel benützen kann.
Das Ausmaß der Rückvergütung umfasst die Spesen zu Lasten des Versicherten.
Es werden zusätzlich zum Krankenhausaufenthalt auch Spesen vergütet, die innerhalb von 90 Tagen nach der Entlassung entstanden sind, vorausgesetzt, dass sie mit der Krankheit, welche den Klinikaufenthalt bedingt hat, zusammenhängen. Vergütet werden folgende ärztliche Spesen, die vom behandelnden Arzt verschrieben werden: Untersuchungen, fachärztliche Leistungen, Physiotherapie und Rehabilitation, Kauf von Medikamenten, Thermalkuren (ausgenommen Aufenthaltsspesen) innerhalb eines Höchstbetrages von € 5.165,00 im Jahr.

Seit 01.01.2009 werden zudem alle Arten von Analysen und diagnostischen Maßnahmen (Visiten ausgenommen), welche innerhalb von 45 Tagen vor einem chirurgischen Eingriff durchgeführt werden, rückvergütet. Voraussetzung ist natürlich, dass die Leistungen mit dem Eingriff zusammenhängen.

Ambulante fachärztliche Leistungen und Untersuchungen

Die Versicherungsgesellschaft vergütet die angeführten ambulanten fachärztlichen Leistungen und Untersuchungen:

- chirurgische Eingriffe
- Untersuchungen und fachärztliche Leistungen, beschränkt auf jene, die nachstehend angeführt sind: Echographie (Ecografia), Computer-Tomographie (TAC), Elektrokardiographie (Elettrocardiografia), Elektromyografie (EMG), Sonographie (Doppler), radiologische Diagnostik (diagnostica radiologica), Elektroenzephalographie (elettroencefalografia), M.R.I.-Magnetresonanz (risonanza magnetica nucleare), Szintigraphie (scintigrafia), Kobalt-Therapie (cobaltoterapia), Chemotherapie (chemioterapia), Laser-Therapie (laserterapia), Herz-Fernaufnahme (telecuore), Dialyse, litotressia, Gastroskopie, Kolonskopie, Elektromyografie, Computeruntersuchungen der Augen, Hornhauttopographie, Hautuntersuchung, Uroskopie, Knochendensimetrie, Zystoskopie, sämtliche endoskopische Untersuchungen;

Das Ausmaß der Vergütung umfasst die Spesen zu Lasten des Versicherten.

Hauskrankenpflege für Priester

Die Versicherung deckt die Spesen für die Hauskrankenpflege, falls der Versicherte die alltäglichen Handlungen (Essen, Kleidung, Hygiene, physische Notwendigkeit) aufgrund Krankheit, Unfall oder Alter nicht mehr selbständig ausüben kann und dadurch von einer Person zu Hause andauernd betreut werden muss. Die Betreuung kann von einer oder mehreren Personen oder von Krankenpflegepersonal geleistet werden.
Die Versicherungsgesellschaft vergütet nur die nachgewiesenen und dokumentierten Spesen zu Lasten des Versicherten bis zu einem Höchstbetrag von € 33,00 pro Tag.
Falls der Versicherte in einem Priesterhaus, Altersheim oder Kurhaus wohnt und die alltäglichen Handlungen nicht mehr selbständig ausüben kann und deshalb andauernd betreut werden muss, wird für den Aufenthalt im Heim ein Tagessatz von € 21,00 für die Spesen. Diese müssen nicht dokumentiert werden. Es reicht eine Aufenthaltsbestätigung der Pflegestruktur.
Die Versicherungsgesellschaft kann einen Arzt zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit beauftragen. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit muss innerhalb von 75 Tagen nach Antragstellung erfolgen.

Krankenhausbeistand für Priester

Falls aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wegen schwerer Krankheiten (Gehirn-Iktus mit Paralyse, auch partieller, akuter Myokardinfarkt, Tumor im Endstadium, Ablative chirurgische Eingriffe, Präagonischer Zustand oder jegliches Koma) eine dauernde Pflege im Krankenhaus durch dritte Personen, die nicht zum Krankenhauspersonal gehören, notwendig ist, werden die dokumentierten Spesen bis höchstens € 52,00pro Tag und für maximal 60 Tage vergütet.

Rückerstattung Spesen für Kauf von Prothesen

Die Versicherung deckt die Spesen zu Lasten des Versicherten für den Kauf von Prothesen, die nachstehend angeführt sind:

- bewegliche Ersatzprothesen für Gelenke, die aufgrund einer Amputation erforderlich sind, bis zu einem Höchstbetrag von € 4.000,00 im Jahr;
- Augengläser und Linsen, die nach einem chirurgischen Eingriff wegen Augenkrankheiten wie „grauer Star" oder Hornhautentzündung vom behandelnden Arzt verschrieben wurden, bis zu einem Höchstbetrag von € 775,00 im Jahr;
- Hörapparate, welche vom behandelnden Arzt aufgrund Otosklerose (Verhärtung der Gehörknochen) oder traumatischer Verletzungen verschrieben wurden, bis zu einem Höchstbetrag von €2.000,00 im Jahr;
- Zahnregulierungsapparate verschrieben vom behandelnden Arzt, die aufgrund eines Unfalles bzw. chirurgischen Eingriffes notwendig sind.

Die Versicherung ist z.B. nicht wirksam bei:

- psychischen Krankheiten (ausgenommen sind psychische Begleiterscheinungen von organischen Krankheiten)
- Zahnbehandlungsspesen, die nicht aufgrund eines Unfalles notwendig sind
- Schönheitsoperationen
- Unfälle durch Medikamentenmissbrauch
- Kriegsschäden
- durch Schlägereien verursachte Schäden

Vorgangsweise, um die Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können

- Der Versicherte muss innerhalb von sechzig Tagen ab Entlassung aus einem Krankenhausaufenthalt oder bei ambulanten fachärztlichen Leistungen und Untersuchungen den Antrag mit den ärztlichen Unterlagen und Rechnungen an das DIUK weiterleiten: Diözesaninstitut für den Unterhalt des Klerus (DIUK), Domplatz 3, 39100 Bozen, Telefon 0471 306 300.
  Von dort wird die Weiterleitung an die Versicherungsgesellschaft „Cattolica" erledigt.
- Die Rechnungen für die fachärztlichen Leistungen werden auf den einzelnen Priester ausgestellt und von diesem vorläufig bezahlt (außer für Aufenthalte in der Marienklinik – diese werden direkt mit der Versicherung verrechnet)
- Die saldierten Rechnungen (Original) oder die beglaubigten Fotokopien derselben sowie ein ärztliches Zeugnis oder die Krankengeschichte mit Diagnose oder Entlassungsschein werden dem Antrag beigelegt und an das DIUK weitergeleitet. (Die Beglaubigung von Originalrechnungen kann auch durch das DIUK erfolgen.)

a) Die Anträge um Rückvergütung der ausgelegten Spesen werden vom DIUK an das Zentralinstitut für den Unterhalt des Klerus in Rom weitergeleitet.

b) Die zuständigen Mitarbeiter der „Cattolica" am Zentralinstitut überprüfen die Vollständigkeit der Anträge und berechnen die zustehenden Rückzahlungen. Diese werden dann auf das Konto des Priesters überwiesen (oder direkt an die Marienklinik).

c) Bei Aufenthalten in der Marienklinik besteht, wie oben erwähnt, die Möglichkeit, die anerkannten Spesen auf Antrag des Versicherten direkt an das Krankenhaus bzw. die Privatklinik überweisen zu lassen.

Beitrag CEI zu den Sozialabgaben für Haushaltshilfen

Obwohl seit Jahren von mehreren Seiten bei der CEI in diese Richtung interveniert wird, hat sich bis heute leider immer noch keine Möglichkeit zur Finanzierung der Pfarrhaushälterinnen ergeben.
Allerdings zahlt die CEI einen Beitrag zu den Sozialabgaben, welche bei der INPS für die Hausangestellten eingezahlt werden müssen.
Die Italienische Bischofskonferenz zahlt einen Betrag von € 1,69 / Stunde für max. 18 Wochenstunden.
Die Sozialabgaben sind viermal im Jahr bei der INPS einzuzahlen und sind gestaffelt nach Arbeitsstunden und Gehalt der angemeldeten Haushaltshilfe.
Ebenso viermal wird eine Kopie des Einzahlungsscheines gemeinsam mit dem Ansuchen an das DIUK geschickt, welche diese dann an das Zentralinstitut in Rom weiterleitet.
Zweimal im Jahr zahlt das Zentralinstitut die Beiträge an den Priester direkt aus.
Mit diesem Beitrag können die Sozialabgaben zu einem großen Teil gedeckt werden.
Selbstverständlich gilt dies nicht nur für Pfarrhaushälterinnen im engeren Sinne, sondern auch für Pflegepersonen, welche als Hausangestellte gemeldet sind. Dieser Beitrag ist mit dem Pflegegeld der Cattolica kumulierbar.

Pflegesicherung des Landes

Mit dem Landesgesetz vom 12.10.2007 hat die Landesregierung die Maßnahmen zur Sicherung der Pflege neu geregelt. Erstmals werden bisheriges Begleitungsgeld und Pflegegeld zusammengefasst in ein einheitliches Pflegegeld.
Die wichtigsten Grundzüge des Gesetzes kann man wie folgt erklären:
Wer mindestens 2 Stunden täglich im Wochendurchschnitt und für einen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten auf fremde Hilfe im täglichen Leben angewiesen ist, gilt laut Landesgesetz vom 12. Oktober 2007 Nr. 9 als pflegebedürftig und kann das Pflegegeld beim Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherungen beantragen.
Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Ausmaß der Pflege und Betreuung. Der Pflegesatz sieht je nach Pflegebedarf der betroffenen Personen vier Pflegestufen vor, an die ein Betrag gekoppelt wurde (zwischen € 517,00 und € 1.800,00).
Die Ansuchen um das Pflegegeld können in den Patronaten oder auch an den zuständigen Stellen in den Sozial – und Gesundheitssprengeln gestellt werden.
Sowohl Priester, die zu Hause gepflegt werden, als auch jene, welche sich in einer Pflegestruktur befinden, können um dieses Pflegegeld ansuchen. Das Pflegegeld des Landes ist mit dem Pflegegeld der Cattolica kumulierbar.
Weitere Informationen: www.provinz.bz.it/sozialwesen

Hauspflegedienst
Zusätzlich zur Pflegesicherung des Landes gibt es auch noch die Möglichkeit des sogenannten „Hauspflegedienstes". Dabei wird körperlich oder geistig unselbstständigen Personen Hilfestellung in der Bewältigung der alltäglichen Aufgaben geleistet. Die Leistungen

umfassen Transport und Begleitung, Haushaltshilfe, Körperpflege, sozialpädagogische Tätigkeiten, diagnostisch therapeutische Leistungen, sowie Essensauslieferung.
Der Hauspflegedienst wird von verschiedenen sozialen Einrichtungen versehen. Nähere Informationen erhalten Sie im zuständigen Sozialsprengel oder im Internet unter www.provinz.bz.it/sozialwesen.

Privatversicherungen

Immer wieder werden wir von Priestern gefragt, ob es sich auszahlt, eine private Unfall – bzw. Kranken oder Lebensversicherung abzuschließen. Darauf kann man wohl kaum eine allgemeine Empfehlung geben. Aufgrund der in den vorhergehenden Seiten aufgelisteten Leistungen seitens Zentralinstitut, CEI und Land kann jeder Priester sich selbst ein Bild machen und entscheiden, ob er noch weitere Versicherungen abschließen möchte.

Wichtige Adressen, Namen und Telefonnummern:

Für Cattolica und allfällige Fragen:

Diözesaninstitut für den Unterhalt des Klerus (DIUK)
Domplatz 3
39100 Bozen
Tel. 0471/306300
Email: diuk.idsc@bz-bx.net

Ansprechperson: Kathrin Thaler Schieder

Für Pensionsfragen und Sozialfürsorge:

Andreas Kolhaupt, KVW Patronat
anwesend im DIUK jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
oder im KVW Brixen unter der Tel.Nr. 0472/836060

Für das Pflegegeld des Landes:

Amt für Vorsorge und Sozialversicherung

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Str 1,
39100 Bozen

Telefon: 0471 41 83 00
Fax: 0471 41 83 29
E-Mail: vorsorge@provinz.bz.it
Website: www.provinz.bz.it/sozialwesen

Patronate:

Die Anschriften und Telefonnummern aller Patronate finden sie unter der Internetseite
www.provinz.bz.it/sozialwesen

Marienklinik:

Claudia-de-Medici-Str. 2
I -39100 Bozen
Tel. 0471 / 310600